



Zahl: **004-0/2021 OG**

Betr.: **Sitzungsgeldverordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 22. April 2021, Zahl: 004-0/2021 OG, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung).

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 150,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug, in dem in § 29 Abs. 4 K-AGO festgelegten Ausmaß.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 3. Mai 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2012, Zahl: 004-0/12 An, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Reinhard Antolitsch